

S. 79.

Die gehörige Consistenz einer jeden Arzneiform ist vorzüglich zu berücksichtigen. Worauf es bey derselben überhaupt genommen ankömmt, ist bereits oben (§. 54. und 59.) erwähnt worden. Eine zu dicke oder zu dünne Consistenz wird durch gehörige Zubereitung oder durch den Zusatz eines schicklichen gestaltgebenden Mittels verbessert. So werden dicke Extrakte durch Auflösung in Wasser oder Wein zu Mixturen gemacht. Trockne Mittel werden durch Zusatz von Syrupen, Honig, Conserven, weichen Extrakten u. s. w. zu Latwergen, Pillen, Bissen u. dgl. m. verändert, oder auch durch Zusatz von Oelen und fetten Salben daraus bereitet. Das nähere hierüber lehrt die specielle Betrachtung der einzelnen Arzneiformen.

IX.

Von der allgemeinen Einrichtung eines Receptes, als schriftlicher Aufsatz betrachtet.

S. 80.

Beym Verschreiben eines Receptes selbst kommt es überhaupt genommen darauf an, dass es mit der möglichsten Deutlichkeit abgefasst und jedes Missverständniss aufs sorgfältigste vermieden werde. Nach der therapeutisch-pharmaceutischen Richtigkeit des Inhalts einer jeden Arzneyvorschrift ist demnächst die strengste Bündigkeit und Deutlichkeit derselben das

erste und vorzüglichste Erfordernisse eines kunstmässig abgefassten Rezepts, und in dieser Hinsicht eine schriftliche Anweisung immer weit vorzüglicher, als ein mündlicher zur Verfertigung dieser oder jener Arzneymittel gegebener Unterricht. Die hauptsächlichsten Punkte, welche deshalb hier in Erwägung gezogen werden müssen, bestehen in folgenden.

§. 81.

Die Sprache, in welcher die Arzneyvorschrift abgefasst wird, ist die lateinische. Ob man sich gleich auch der Landessprache zu diesem Endzwecke bedienen könnte, und die Sprache, deren man sich für das Rezept bedient, nicht das Wesentliche der Kunstmässigkeit einer Arzneyvorschrift ausmacht, so verdient doch die lateinische aus mehreren Gründen den Vorzug. Sie ist nemlich eine den Gelehrten aller Nationen bekannte Sprache, und man kann sich also durch dieselbe in der Arzneyvorschrift allgemein verständlich machen. Sie ist ferner, weil die üblichen Namen der meisten Arzneymittel lateinisch sind, am schicklichsten für die Arzneyvorschrift. Endlich verdient sie denn auch deshalb den Vorzug, weil der Arzt oft allein durch sie, in den Stand gesetzt wird, dem Vorurtheil, der Unwissenheit und dem Missbrauche auszuweichen, indem alsdann die Arzneyvorschrift nicht so leicht zur Kenntniss des Kranken oder anderer unberufener Personen gelangen kann. Nur derjenige Theil der Arzneyvorschrift, welcher den für den Kranken bestimmten Unterricht (§. 13.) enthält, wird in der Landessprache abgefasst.

§. 82.

Was die Nomenclatur betrifft, so müssen bey der Abfassung eines Recepts die zweckmässigsten und deutlichsten Benennungen der verschiedenen darauf vorgeschriebenen Heilmittel gewählt werden. Die besten Benennungen derselben sind nun aber diejenigen, welche sich ganz auf ihre Natur beziehen, so dass der Name ihre eigentliche Beschaffenheit und Natur, und wenn es keine einfache Stoffe sind, ihre Zusammensetzung ausspricht und bezeichnet. Deshalb sollte billig allgemein die durch die verbesserte Chemie entstandene Nomenclatur, wie sie in der neuen preussischen Pharmacopoe gewählt und angegeben ist, bey dem Receptschreiben eingeführt werden. Viele Aerzte sind indessen einmahl an der ältern Nomenclatur gewöhnt, oder kennen zum Theil auch, so wie manche Apotheker, besonders ausserhalb den Ländern, in welchen jene Pharmacopoe eingeführt ist, die neuere bessere Nomenclatur noch nicht hinreichend genug, um sich ihrer mit Leichtigkeit und ohne Anstoss bedienen zu können. In solchen Fällen könnten durch den Gebrauch der neuen Nomenclatur, so zweckmässig sie übrigens ist, allerdings manche Verwirrungen und Irrthümer herbeygeführt werden. Je mehr indessen die Aerzte und Apotheker mit den neuern Grundsätzen der Chemie bekannt werden, und je weniger alsdann die ersten zu befürchten haben, dass sie von den letztern könnten missverstanden werden, um desto mehr werden sich die Aerzte in ihren Vorschriften der neuen Benennungen der Heilmittel bedienen. Vorzüglich ist dies alsdann zu erwarten, wenn, wie es zu wünschen ist,

in den landesüblichen Dispensatorien verschiedener Länder eine und dieselbe chemische Sprache durchgängig eingeführt werden wird, in welcher Hinsicht die in der preussischen Pharmacopoe gewählte Nomenclatur als Muster gewiss mit Recht empfohlen zu werden verdient.

So lange demnach die neuere Nomenclatur noch nicht überall eingeführt ist, erfordert es bey der Verschiedenheit der alten und neuen Benennungen die Nothwendigkeit, durch vergleichende Tabellen dem Gedächtniss zu Hülfe zu kommen. Aus diesem Grunde ist auch dem gegenwärtigen Taschenbuche am Schlusse desselben eine vergleichende Uebersicht der alten und neuen; so wie umgekehrt der neuen und alten Benennungen der verschiedenen Heilmittel nach Anleitung der preussischen Pharmacopoe anhangsweise beygefügt worden.

§. 83.

Der verschiedenen chemisch-pharmaceutischen Zeichen und Characteres, welcher man sich von jeher in den Arzneyvorschriften zur Bezeichnung von Worten und Namen ohne Buchstaben, bediente, sollte man sich billig ganz enthalten. Es ist offenbar, dass durch dergleichen Zeichen nur gar zu leicht grosse Missverständnisse entstehen können, weshalb man sich derselben auch jetzt nicht mehr so häufig als es sonst geschah, zu bedienen pflegt. Billig sollten sie aber gänzlich abgeschafft werden, weil sie, zumahl wenn die Hand undeutlich ist, und die Zeichen mit flüchtiger Eile aufs Papier

hingeworfen werden, und weil sie selbst unter einander oft so eine Aehnlichkeit haben, nicht selten gefährliche Irrthümer veranlassen können. Deutlichkeit und Vermeidung alles Missverständnisses ist aber ein Haupterforderniss einer guten Arzneyvorschrift, und der Gebrauch jener Zeichen vermag gerade das Gegentheil sehr leicht zu bewirken. Weil sie indessen noch nicht überall abgeschafft sind, und weil es Fälle geben kann, wo der Arzt diese Zeichen kennen und entziffern muss, so muss er doch mit ihnen bekannt seyn, und sich ihre Kenntniss aus der Chemie und Pharmacie zu verschaffen suchen.

§. 84.

Eben so verhält es sich mit den Abkürzungen oder Abbreviaturen, deren man sich bey der Abfassung von Recepten, theils um mit dem Schreiben schneller fertig zu werden, theils um das Recept für den Layen unlesbar zu machen, noch häufig bedient. Man pflegt in dieser Hinsicht manche Worte nur mit einigen Buchstaben zu bezeichnen oder sie um die Hälfte abzukürzen. Auch hier können leicht Irrungen entstehen, und ein vorsichtiger Arzt schreibt daher lieber die Worte ganz aus, oder gebraucht nur solche Abbreviaturen, bey denen schlechterdings kein Missverständniss statt finden kann, und wobey das Wort eben so deutlich bleibt, als wenn es völlig ausgeschrieben wäre. Zu solchen Abbreviaturen, wie sie theils beständig, theils sehr häufig in der Arzneyvorschrift vorkommen, gehören ungefähr folgende: R. Rec. statt Recipe, M Misc. — Misce; Unc. — Uncia; Dr. — Drachma; Scrup.

— Scrupulus; ~~Coq~~ — Coque; D. S. — Detur Signetur u. s. w.

§. 85.

Die Bestimmung der Quantität der in der Arzneyvorschrift angegebenen einzelnen Mittel geschieht theils nach dem Gewicht, theils nach Maassen, theils auch wohl nach der Zahl. Die beste und einzig sichere Bestimmungsart ist und bleibt aber immer die nach dem Gewicht; jede andere Art ist schwankend und mehr oder weniger unsicher. Namentlich ist die Angabe der Quantität trockner Sachen, besonders der Kräuter und Blumen nach einem gewissen Maasse, einer Handvoll (Manipulus), eines Armvolls (Fasciculus) oder drey Finger voll (Pugillus) höchst unsicher und unbestimmt. Der Arzt sollte sich dieser Bestimmungsart niemahls bedienen, sondern immer statt eines Armvolls sechs Unzen, statt einer Handvoll eine halbe Unze, und statt eines Pugills eine Drachme des Gewichts angeben, nach welchem letztern Verhältniss dergleichen Dinge von dem Apotheker auch gewöhnlich abgewogen werden.

Auch flüssige Sachen werden heutiges Tages auf dem Recepte gemeinlich, und zwar am besten, nach dem Gewichte bestimmt, weil das verschiedene Gemäss in Deutschland so sehr von einander abweicht und es in dieser Hinsicht kein allgemein gültiges Maass giebt. Selbst die Bestimmung nach Tropfen, zu der man oft bey einer sehr geringen Quantität genöthigt ist, ist nie zuverlässig, weil

nicht allein die specifische Schwere verschiedener Flüssigkeiten sehr verschieden ist, sondern auch die Gattung des Gefäßes, aus welchem die Flüssigkeit getropfelt wird, eine Verschiedenheit in der Grösse der Tropfen hervorbringt und diese sich überhaupt selbst nie einander völlig gleich sind.

§. 86.

Uebrigens ist es bekannt, dass in ganz Deutschland das Nürnberger Apothekergewicht als Medicinalgewicht durchgängig eingeführt ist. Man bedient sich daher auf Recepten und in Dispensatorien einzig dieses Gewichts, welches seinem innern Gehalte nach schwerer, als das gewöhnliche Cöllnische und Krämergewicht ist. Wollte man ja in einzelnen Fällen das gewöhnliche bürgerliche Gewicht gebraucht haben, so müsste dieses in der Vorschrift ausdrücklich dabey bemerkt werden.

Das medicinische Gewicht ist nach Pfunden, Unzen, Drachmen, Scrupeln und Granen berechnet und eingetheilt, und zwar auf folgende Weise:

Pfund	Unzen	Drachmen	Scrupel	Gran
I	12	96	288	5760
	I	8	24	480
		I	3	60
			I	20

§. 87.

Nach diesen Voraussetzungen kommen wir nun zu der Einrichtung des Recepts selbst. Gewöhnlich

wählt man zu einem Recepte die Hälfte eines der Länge nach getheilten Quartblattes. Wenn gleich dieses Format nicht schlechterdings nothwendig dazu ist, so darf doch das Stück Papier, auf welchem das Recept geschrieben werden soll, nie sehr klein seyn, weil es sonst leicht verloren gehen oder in der Apotheke übersehen werden könnte. Jenes Format ist daher unstreitig das beste dazu.

§. 88.

Ueber jedes Recept sollte man billig, wo nicht auch den Ort, doch jedesmahl den Tag und die Jahreszahl setzen, an und in welchem dasselbe geschrieben wurde. Dies ist in mancher Hinsicht von einem wesentlichen Nutzen und gewiss weit zweckmässiger, als die willkührlichen Zeichen und Ueberschriften, die man sonst wohl über die Recepte zu setzen pflegte, z. B. C. D., N. D. oder D. I. (Cum Deo, Nomine Dei, Deo Juvante) oder auch ein Alpha und Omega mit einem Querstrieche dazwischen u. s. w.

Wenn sich auf einem und demselben Blatte mehrere Arzneyvorschriften befinden, so unterscheidet man die nächstfolgende von der vorhergehenden durch ein einfaches oder doppeltes Kreuz (+ oder #). Auch kann man die einzelnen Vorschriften numeriren, wodurch, wenn dies nachher von dem Apotheker ebenfalls beobachtet wird, und die Gefässe auf den daran befindlichen Signaturen numerirt werden, Verwechselung verhütet wird.

§. 89.

Nach der Ueberschrift fängt alsdann das Recept mit dem Vorworte (Praepositio) an. Es ist dies gleichsam eine Anrede oder ein Auftrag an den Apotheker, damit er aufmerksam auf das werde, was jetzt folgt, und von ihm bereitet werden soll. Diese Präposition ist nun das Wörtchen Recipe oder Recipiatur, welches gemeiniglich mit einem bloßen R. oder Rec. angedeutet wird, und in dieser Abkürzung überall verständlich genug ist. Diese Anrede an den Apotheker darf, als der Anfang der ganzen Arzneyformel, nicht fehlen, weil diese erst dadurch einen vollständigen Sinn bekommt. Besonders nöthig ist sie alsdann, wenn mehrere einzelne Recepte auf einem einzigen Blatte hinter einander verschrieben werden, um jedes einzelne Recept von dem vorhergehenden und dem nachfolgenden deutlich zu unterscheiden.

§. 90.

Nun folgt, als der wichtigste Theil der ganzen Arzneyvorschrift, die Anzeige der einzelnen Mittel. Die zu nehmenden Mittel müssen in einer gehörigen Ordnung (§. 36 — 41.) deutlich und bestimmt aufgeführt seyn, so dass sie eine schnelle und bündige Uebersicht gestatten. Bey einem jeden Mittel muss die zu nehmende Quantität, als ein wesentlicher Theil der Arzneyformel bestimmt angegeben werden. Auch hier sollte billig die Angabe des Gewichts nicht durch Zeichen, sondern durch die Benennungen desselben ausgedrückt werden, um jedes Missverständ-

niss zu verhüten. Unmittelbar hinter der Gattung des Gewichts, als Uncia, Drachma u. s. w., wird die Quantität desselben, und zwar ohne Zahlen, ganz ausgeschrieben. Folgen mehrere Heilmittel auf einander, von denen gleich viel an Gewicht genommen werden soll, so bezeichnet man dieses gewöhnlich bey dem leztern durch ana (aa), oder auch den Umständen nach durch singularum oder singulorum (von jedem einzelnen). Besser ist es freylich auch in diesen Fällen bey einem jeden Mittel sein Quantum anzugeben.

§. 91.

Nach Herzzählung der einzelnen Mittel in der Arzneyvorschrift folgt nun die Unterschrift (Subscriptio), wodurch dem Apotheker angezeigt wird, wie er mit den angegebenen Mitteln verfahren soll. Sie muss ebenfalls bündig und deutlich, und so geschrieben seyn, dass sie leicht in die Augen fällt. Sind mehrere Heilmittel in einem Recepte enthalten, von denen jedes für sich eine besondere Handhabung erfordert, so wird die Anweisung dazu unmittelbar einem solchen Mittel folgend, beygefügt. Das erste Wort, welches zur Unterschrift gehört, doch aber nicht allemahl statt findet, ist das Wort: Misce, welches gemeinlich blos durch den Buchstaben M. angedeutet wird. Das zweyte ist alsdann, wenn die Mischung des Mittels durch ein M. angezeigt worden ist oder wenn sie von selbst erhellt, öfters ein Fiat, abgekürzt durch F., welches entweder allein geschrieben wird, oder wozu man in besonderen Fällen, wenn nemlich die Zubereitung

nicht leicht ist, ein: *lege artis* oder *l. a.* setzt und dann die Form angiebt, die man zu haben wünscht: z. B. *Fiat lege artis Electuarium u. s. w.* Hierauf folgt alsdann die Anzeige, ob z. B. die gesammte Quantität eines Pulvers in verschiedene Theile abgetheilt werden soll, welches durch *Dividatur* oder *Div.* mit dem nöthigen Zusatz angezeigt wird, oder ob von einem verschriebenen Mittel mehrere Dosen von gleicher Quantität bereitet werden sollen, wozu man sich des Wortes: *Dispensetur* oder *Dispensetur* (in *duplo*, *Doses quatuor u. s. w.*) bedient. Dann folgt das fast niemahls mangelnde *Detur* oder *D.*, welches bedeutet, dass der Apotheker die bereitete Arznei dem Kranken oder dessen Boten verabreichen soll, ob dies gleich im eigentlichen Sinne wohl überflüssig zu bemerken ist, und dieses *Detur* eigentlich nur da stehen sollte, wo zugleich dabey bemerkt wird, in welcher Gattung von Gefässen das bereitete Mittel dem Kranken überschickt werden soll, z. B. *Detur in Vitro*, *Detur ad Charitatem* etc.

Dem Arzte geziemet es übrigens, in diesem Unterrichte vollständig zu seyn, damit nichts weg gelassen werde, worüber man sich nachher zu beschweren hätte, und damit ihm vom Apotheker deshalb keine Vorwürfe gemacht werden können. Die in der Folge aufzuführenden Arzneiformeln werden als Beyspiele das Gesagte hinreichend erläutern.

§. 92.

Hierauf folgt endlich der für die Kranken bestimmte Unterricht der Arzneiformel, nemlich die

Anweisung zum Gebrauch des verordneten Mittels. Sie muss, um ihrem Zwecke zu entsprechen, allemahl in der Landessprache, oder vielmehr in der Sprache des Kranken oder seines Wärters abgefasst seyn. Dieser Unterricht in Betreff des Gebrauchs, wird von dem Apotheker auf einem der Arzney beygefügten Zettel von dem Recepte abgeschrieben, und dem Apotheker durch das Wort: Signa, Signetur oder bloss durch den Buchstaben S. dazu der Auftrag erteilt, woraus der Name der Signatur entstanden ist. Dieser Unterricht für den Kranken muss kurz und bündig die jedesmahl zu nehmende Dosis, so wie die Zeit, zu welcher sie zu nehmen ist, auch wohl die Angabe des Vehikels, womit sie zu nehmen ist, enthalten. Zuweilen setzt man auch wohl die Benennung der Arzney, z. B. Brechmittel, abführendes Tränkchen u. s. w. hinzu. Oefters wird alles dieses übergangen und nur gesetzt: nach Verordnung zu gebrauchen, wenn nemlich der Arzt den Patienten vorher davon unterrichtet hat.

Uebrigens kann dieser Theil der Arzneyvorschrift auch wohl zuweilen fehlen, ohne dass dadurch der Arzneyvorschrift selbst ein ganz wesentliches Stück abgeht. In einem solchen Falle hat man dem Kranken vorher mündlich darüber den nöthigen Unterricht gegeben. Immer ist es aber besser, eine schriftliche Signatur hinzuzufügen, weil dadurch um desto sicherer ein Missverständniss verhütet wird.

Bey den äusserlichen Arzneyen wird so viel von der Gebrauchsart, als wesentlich nothwendig ist,

angeführt. Um mögliche Verwechslungen der zum äusserlichen Gebrauche bestimmten Arzneyen mit innerlich zu gebrauchenden zu verhüten, sollte man darauf sehen, dass der Apotheker jene mit Signaturen auf blauem Papier, die innerlich zu gebrauchenden Arzneyen hingegen mit Signaturen auf weissem Papier versähe, wie dieses in verschiedenen Ländern neuerlichst gesetzlich eingeführt ist und alle Nachahmung verdient *).

§. 93.

Am Ende des ganzen Rezepts wird nun der Name, Character und Wohnort des Kranken, für welchen die Arznei bestimmt ist, gesetzt. Der Apotheker muss, um alle Verwechslung zu verhüten, dasselbe auf der Signatur, nebst Datum und Jahrzahl bemerken. Treten Fälle ein, wo der Kranke dies nicht gerne sehen sollte, so lässt man den Namen weg, um nichts zu verrathen, oder bezeichnet das Rezept bloss durch ein paar Buchstaben. Ganz unten setzt der Arzt seinen Namen, zur Beglaubigung des von ihm verfassten Rezepts, als eines öffentlichen Documents. Ueberdem wird dadurch mancher Irrthum vermieden, und es erhält dieser Gebrauch vorzüglich in solchen Ländern doppelten Werth, wo der Apotheker keine Arzneyvorschrift ohne die gültige Unterschrift eines Arztes verfertigen darf.

*) Pharmaceutische Bibliothek für Aerzte und Apotheker, von Dr. I. C. Ebermaier. Lemgo, 1807, B. I. S. 87. 374.

Wenn eine Arzneyvorschrift nur wiederholt werden soll, so setzt man: Repetatur oder Rep., und zeigt bloss die vorher schon bereitete Formel nebst einem uti, welches sich auf den Datum bezieht, an welchem sie bereitet worden ist, an, z. B. Repetatur Mixtura, uti die quarto Martii. Ist das Recept erst kürzlich bereitet, so setzt man auch wohl: uti nuper. Gewöhnlich wird in solchen Fällen nur das Gefäss mit der Signatur, oder die letztere allein, von dem Kranken in die Apotheke geschickt. In verschiedenen Ländern, namentlich im Lippischen und Preussischen sind die Aerzte aber gehalten, jede Wiederholung durch ihre eigene Angabe zu beglaubigen, welches in mancher Hinsicht auch nicht ohne Nutzen ist *).

X.

Noch einige allgemeine Regeln bey der Abfassung der Recepte.

Ehe wir nun zu der besondern Betrachtung der einzelnen Arzneyformeln übergehen, müssen wir noch einige Regeln, die sich nicht wohl unter die vorigen Abschnitte bringen liessen, anführen. Sie betreffen ebenfalls nur die Abfassung der Recepte im

*) Pharmaceutische Bibliothek, B. I. S. 274.